

RS Vwgh 1994/2/11 93/17/0345

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.02.1994

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §54b Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Nach § 54b Abs 1 VStG sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen (oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen) ohne vorhergehende "Fälligstellung" zu vollstrecken; die Vollstreckbarkeit einer Geldstrafe ist vielmehr allein an die Rechtskraft des Bescheides (Strafbescheides) geknüpft (Hinweis: E 20.10.1977, 807/76, VwSlg 9410 A/1977). Vor diesem Hintergrund kommt der Wendung, daß der "aushaftende Betrag sofort nach Zustellung dieses Bescheides zu entrichten" sei, keine normative Wirkung zu. Diese Wendung stellt sich vielmehr als eine Erinnerung an eine ex lege bestehende Zahlungsverpflichtung dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993170345.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at